

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 30. Mai 1968**

**2067. Baulinien.** Am 17. April 1967 ersuchte der Gemeinderat Weiningen um Genehmigung seines Beschlusses vom 23. Januar 1967 betreffend die Festsetzung von Baulinien an

- a) der projektierten Verbindungsstrasse im «Grabächer» zwischen der Badenerstrasse I. Kl. Nr. 2 und der geplanten Umfahrungsstrasse und
- b) an der projektierten Wolfgalgen-, Kloster- und Trotbacherstrasse zwischen dem Werkhof, der Nordwest-Tangente und der Umfahrungsstrasse.

Die Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt erfolgte am 27. Januar 1967 mit gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 13. April 1967 sind gegen diese Baulinienvorlagen keine Rekurse eingegangen.

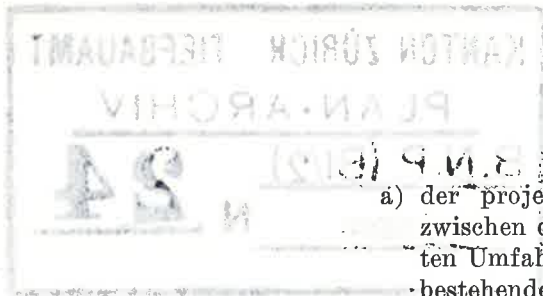
Die projektierte Verbindungsstrasse im «Grabächer» ist heute noch ein Flurweg. Im Zusammenhang mit dem Bau der Umfahrungsstrasse Weiningen sowie dem Ausbau des Lenggenbaches und der Erstellung eines Regenklärbeckens soll sie jedoch die Funktion einer Zufahrtsstrasse erhalten und ausgebaut werden. Der Baulinienabstand von 24 m entspricht der künftigen Bedeutung dieser Strasse und gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 7,5 m und beidseitigen Gehwegen von 2 m Breite Vorgartentiefen von 6,25 m. Die neuen Baulinien schliessen bei der Einmündung in die Badenerstrasse I. Kl. Nr. 2 an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 803/1935 genehmigten Baulinien an, wobei die südliche Baulinie der Badenerstrasse in diesem Bereich auf eine Länge von 35 m geöffnet wird. Am südlichen Ende der Verbindungsstrasse schliessen die neuen Baulinien an die projektierten Baulinien der Umfahrungsstrasse Weiningen an. Auf die Festsetzung einer Niveaulinie wurde verzichtet, da die Höhenlage durch das Niveau der projektierten Umfahrungsstrasse und der bestehenden Badenerstrasse gegeben ist.

Die Wolfgalgen-, Kloster- und Trotbacherstrasse sind künftige Sammelstrassen, die im Zusammenhang mit der Nordwest-Tangente und der Umfahrung von Weiningen gebaut werden müssen. Der Baulinienabstand von 28 m ist der Bedeutung dieser Strassen angemessen und gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 7,5 m und beidseitigen Gehwegen von 2 m Breite Vorgartentiefen von 8 m bzw. 8,5 m. Die neuen Baulinien schliessen bei den entsprechenden Einmündungen bzw. Unterführungen an die projektierten Baulinien der Umfahrungsstrasse und der Nordwest-Tangente an. Auf die Festsetzung von Niveaulinien wurde ebenfalls verzichtet, da das Niveau der genannten Strassen vollständig der Höhenlage der übergeordneten Nordwest-Tangente und der Umfahrungsstrasse angepasst werden muss.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Weiningen vom 23. Januar 1967 betreffend die Festsetzung von Baulinien an



- a) der projektierten Verbindungsstrasse im «Grabächer» zwischen der Badenerstrasse I. Kl. Nr. 2 und der geplanten Umfahrungsstrasse unter gleichzeitiger Oeffnung der bestehenden südlichen Baulinie der Badenerstrasse auf eine Länge von 35 m und
  - b) an der projektierten Wolfgalgen-, Kloster- und Trotta-cherstrasse zwischen dem Werkhof, der Nordwest-Tan-gente und der Umfahrungsstrasse
- wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Weiningen wird eingeladen, die vor-stehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Weiningen unter Rücksendung von zwei Plänen im Doppel mit Genehmigungs-vermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. Mai 1968.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. E. Epprecht*